

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0922/12**

## Titel

Festlegung aus der öffentl. Sitzung StU vom 24.04.12; TOP 6.2 - Zur Verfügung stehende Flächen für urbanes Gärtnern

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

1. Um welche beiden ggf. zur Verfügung stehenden Grundstücke, wo städtische Einrichtungen abgerissen wurden bzw. werden, handelt es sich konkret?

Auf beiden städtischen Flächen wurden Gebäude abgerissen. Im Holunderweg, ehemals Nr. 10/10a, handelt es sich um die Gemarkung Melchendorf, Flur 8, Flurstück 432/3. Im Nordpark, ehemals Nr. 2, handelt es sich um die Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 2, Flurstück 107/1 und 144/5. Beide Flächen sind gegenwärtig brachliegend.

2. Kann die Fläche der ehemaligen Fliegerschule Erfurt und die Fläche der ehemaligen Kita "Holunderweg" für urbanes Gärtnern zur Verfügung gestellt werden?

Die Fläche der ehem. Fliegerschule liegt im Sanierungsgebiet Auenstraße/Nordhäuser Straße. Als Sanierungsziel für diese Fläche wurde die Erweiterung des Nordparkes beschlossen. Mit dem Zuschlag für die Landeshauptstadt Erfurt zur Ausrichtung der Bundesgartenschau 2021 kommt eine neue Betrachtungsweise hinzu. In der Machbarkeitsstudie BUGA 2021 wurden die Bereiche des Nordparkes als Kernfläche in dem Flächenpool zur Bundesgartenschau ausgewiesen. Dies bedeutet, dass der Nordpark mit seinen angrenzenden Flächen zur BUGA-Veranstaltungsfläche zählen wird. Im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 2021 ist vorgesehen, das Gelände der ehemaligen Fliegerschule für generationsübergreifende Freizeitnutzungen vorzusehen. Die Zweckdienlichkeit dieser Fläche für urbanes Gärtnern ist somit nicht gegeben.

Die Fläche am Holunderweg würde sich aus städtebaulicher Sicht für urbanes Gärtnern eignen. Wir möchten darauf hinweisen, dass für diese Fläche am Holunderweg eine Bauvoranfrage für die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte vorliegt. Das Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt weist in der Stellungnahme vom 24.05.2012 darauf hin, dass in einem Abwägungsprozess dem Neubau einer Kita der höhere Stellenwert beigemessen werden muss, als die Verpachtung für urbanes Gärtnern.

3. Im Hinblick auf die o. g. Grundstücke ist zu prüfen, inwieweit Patenschaftsverträge möglich sind.

Gegen einen Abschluss von Patenschaftsverträgen ist generell nichts einzuwenden.

Hierzu hat das SG Mieten und Pachten im Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung hinlängliche Erfahrungen mit verschiedenen Projekten.

## Anlagen

gez. Mülders  
Unterschrift Amtsleiter

---

06.06.2012  
Datum

---